

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Gremien und Kommunalrecht  
Westphal, Jens Telefon: 07071 204-1824  
Gesch. Z.: 101/We/

Vorlage 311/2023  
Datum 20.12.2023

## Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Integrationsrat**  
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Änderung der Geschäftsordnung des Integrationsrats**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Änderung  
Anlage 2 - Synopse.pdf

---

### **Beschlussantrag:**

Die Geschäftsordnung des Integrationsrats wird wie in Anlage 1 dargestellt geändert.

Zudem wird die Geschäftsordnung auf die geschlechtergerechte Sprache angepasst, insbesondere durch Verwendung des Gender-Gaps (Unterstrich). Diese Änderungen werden wie in der Synopse in Anlage zwei dargestellt übernommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der Integrationsrat plant einen erhöhten Sitzungsrhythmus sowie ein zusätzliches Mitglied im Integrationsrat. Hierfür fallen höhere Kosten für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Integrationsrats für die Teilnahme an den Sitzungen an.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 2023 beschlossen, ein jugendgemeinderätliches Mitglied in den Integrationsrat aufzunehmen. Diesem Beschluss soll in der überarbeiteten Geschäftsordnung entsprochen werden.

In diesem Zuge werden weitere Anpassungen entsprechend der Anlagen 1 und 2 vorgenommen.

### 2. Sachstand

In seiner Sitzung vom 18.07.2023 hat der Integrationsrat für die Entsendung einer ständigen Vertretung des Jugendgemeinderats in den Integrationsrat gestimmt. Der/Die Jugendgemeinderät\_in soll im Integrationsrat Stimmrecht erhalten. Formal bedeutet dies, dass die Entsendung aus dem Jugendgemeinderat ein weiteres Mitglied des Integrationsrats darstellt. Diese Ergänzung findet sich in der überarbeiteten Geschäftsordnung entsprechend der in Anlage 2 vorgestellten Synopse. Das Mitglied aus dem Jugendgemeinderat nebst Stellvertretung soll vom Jugendgemeinderat vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt werden. Hierfür ist eine Herabsetzung des Mindestalters auf Vollendung des 16. Lebensjahres (§2, Absatz (4)) nötig. Die Amtszeiten der gemeinderätlichen und der jugendgemeinderätlichen Mitglieder sind an die Amtszeiten des Gemeinde- bzw. Jugendgemeinderats gebunden. Nach jeder Wahl des bzw. Ausscheiden aus dem Gemeinde- bzw. Jugendgemeinderats müssen demnach die gemeinderätlichen bzw. jugendgemeinderätlichen Mitglieder neu gewählt werden.

Unter Paragraf 1 Aufgaben und Befugnisse wird das bereits bestehende Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht des Integrationsrats im Gemeinderat und seinen Ausschüssen in der Geschäftsordnung des Integrationsrats verankert.

Die bisherige Geschäftsordnung wurde nicht mit der empfohlenen Schreibweise des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren umgesetzt. Diese wird nun durchgängig mit geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen bzw., wo das nicht möglich ist, mit dem Unterstrich (oder „Gender-Gap“) angewandt.

Der Begriff „Migrationshintergrund“ wird entsprechend fachlicher Empfehlungen (z.B. Unabhängige Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit<sup>1</sup>) durch den Begriff „Zuwanderungsgeschichte“ ersetzt. Der Begriff „Migrationshintergrund“ ist inzwischen stark in der Kritik und wird oft als stigmatisierend empfunden. Durch den Begriff „Zuwanderungsgeschichte“ soll die Betonung des Migrationshintergrunds durch die Betonung der Zugehörigkeit durch Zuwanderung ersetzt werden. Der Integrationsrat setzt sich insbesondere für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Menschen mit Rassismuserfahrung ein. Diese Zielgruppenbeschreibung soll an allen relevanten Stellen der Geschäftsordnung ergänzt werden.

Ferner wird ergänzt, dass sich der Integrationsrat nicht nur gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und geschlechtliche Diskriminierung, sondern gegen jede Form von Diskriminierung entsprechend AGG §1 stellt.

---

<sup>1</sup> <https://www.fachkommission-integrationsfaehigkeit.de/fk-int/themen/migrationshintergrund> abgerufen am 28.11.2023

Der Integrationsrat greift weiterhin aktuelle Fragen aus den Bereichen Migration und Integration auf. Darüber hinaus stellt er sich in diesem Zusammenhang gemäß Änderung der Geschäftsordnung gegen jede Form von Diskriminierung entsprechend AGG §1 sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, um hier auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick zu nehmen. Als Ziele der Arbeit des Integrationsrats werden gleichberechtigte Teilhabe und Partizipation ergänzt.

Die Hinweise auf die Verwendung der deutschen Sprache (bisher §2 Absatz (5) Satz 3 und §10 Absatz (2)) werden gestrichen.

Der Sitzungsrhythmus des Integrationsrats hat sich aufgrund der Vielzahl an Themen und eigenen Veranstaltungen des Integrationsrats zwischenzeitlich verändert. Die Mindestzahl der Sitzungen soll daher in der Geschäftsordnung auf sechs pro Jahr erhöht werden.

Da die Amtszeit des Integrationsrats inzwischen fünf Jahre beträgt, sollten bis zu 12 Personen als Nachrücker\_innen gewählt werden. So ist sichergestellt, dass über die gesamte Amtszeit hinweg keine weitere Wahl für die Nachrückenden-Liste durchgeführt werden muss, wie es im Jahr 2021 der Fall war.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Geschäftsordnung des Integrationsrats wird wie in den Anlagen dargelegt aktualisiert und geändert. Damit wird sie den aktuellen Entwicklungen im Integrationsrat angepasst und spiegelt den gegenwärtigen Stand der Fachliteratur bezüglich der Begrifflichkeiten wider. Besonders wird dem Wunsch des Integrationsrats, eine\_n Jugendgemeinderät\_in als gleichberechtigtes Mitglied des Integrationsrats zu beteiligen, entsprochen.

### 4. Lösungsvarianten

Die Geschäftsordnung wird nicht geändert.

Nicht alle vorgeschlagenen Änderungen an der Geschäftsordnung werden übernommen.

### 5. Klimarelevanz

Keine